

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1953

Nummer 101

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Erste Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305) v. 19. September 1953. S. 1599.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 1599
geänd.
1956 S. 1852 u.
1956 S. 2159 o.

C. Innenminister

1953 S. 1599
erg. d.
1954 S. 855

III. Kommunalaufsicht

Erste Verwaltungsverordnung

zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305).

Vom 19. September 1953.

Auf Grund des § 56 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. I S. 305) — LKrO. — wird folgende Erste Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 2

1. Nach § 2 GO. sind die Gemeinden in ihrem Gebiet grundsätzlich ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung und somit für die Erledigung aller örtlichen Verwaltungsaufgaben zuständig. Demgegenüber regelt § 2 LKrO. die Wahrnehmung der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Erledigung dieser Angelegenheiten kann sich danach in zwei Formen vollziehen:

- a) Grundsätzlich ist der Landkreis für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten zuständig. Diese Zuständigkeit wird stets dann Platz zu greifen haben, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die für das gesamte Kreisgebiet oder für einen größeren Teil des Kreisgebiets erfüllt werden müssen.
- b) Daneben können auch mehrere Gemeinden überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen. Voraussetzung für eine derartige Aufgabenerfüllung ist es, daß die Aufgabe in den Gebieten dieser Gemeinden ihre Grundlage findet.

2. Die LKrO. hat das Institut der Kompetenz-Kompetenz (vgl. §§ 43 bis 50 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 — Gesetzesamtl. S. 137 —) nicht übernommen. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern im Landkreis hat sich demgemäß künftig in Zweifelsfällen durch eine entsprechende Abstimmung untereinander zu vollziehen. Läßt sich eine derartige Übereinstimmung nicht erzielen, so wird den beteiligten Landkreisen, Ämtern und Gemeinden empfohlen, die Vermittlung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

3. Die Vorschrift des Absatzes 1 gibt keine Veranlassung, den derzeitigen Stand der Aufgabenverteilung zwischen Landkreisen, Ämtern und Gemeinden grundlegenden Änderungen zu unterziehen.

4. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ist es, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, der Entschließung der Landkreise überlassen, welche Einrichtungen und Vorkehrungen sie nach Maßgabe des Bedürfnisses im Landkreis und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen (§ 7) treffen. Die durch die LKrO. den Landkreisen übertragene Selbstverwaltung enthält jedoch für sie die gesetzliche Pflicht, jedenfalls die Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, die einen geordneten Gang der Verwaltung und eine hinreichende Erfüllung ihrer Aufgaben sichern.

Zu § 3

1. Da zu den Angelegenheiten der Landkreise auch die Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 zählen, können die Landkreise auch diese durch Satzungen regeln. Solche Satzungen dürfen zu Weisungen nach § 2 Abs. 2 nicht in Widerspruch stehen.

2. Zum Erlaß einer Hauptsatzung sind die Landkreise gemäß Abs. 2 Satz 1 verpflichtet. Die Hauptsatzungen müssen bis spätestens 30. Juni 1954 in Kraft treten (Abs. 4).

3. Hinsichtlich des Inhalts der Hauptsatzung ist zu beachten, daß bestimmte Angelegenheiten in ihr geregelt werden müssen und andere Angelegenheiten in ihr geregelt werden können.

Soweit eine Regelung in der Hauptsatzung zwingend vorgeschrieben ist, handelt es sich einerseits um Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung in jedem Falle geregelt werden müssen, und andererseits um solche, deren Regelung in der Hauptsatzung nur bei Vorliegen einer bestimmten Voraussetzung erforderlich wird.

Angelegenheiten, die in der Hauptsatzung in jedem Falle geregelt werden müssen, sind

die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Landkreises nach § 20 Abs. 1 Buchst. r und

die Form der Bekanntmachung nach § 29 Abs. 3.

Angelegenheiten, deren Regelung in der Hauptsatzung nur bei Vorliegen einer bestimmten Voraussetzung erforderlich wird, sind

die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit hierbei von § 41 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz abgewichen werden soll, und

die Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern, soweit hierbei von § 41 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz abgewichen werden soll.

Als Angelegenheit, die in der Hauptsatzung geregelt werden kann, bezeichnet die LKrO. lediglich die Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände des Kreistages (§ 25 Abs. 3). Darüber hinaus ist es den Landkreisen jedoch unbenommen, auch andere Angelegenheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Als solche kommen z. B. in Betracht

- die Bezeichnung von Entscheidungen, die sich der Kreistag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 vorbehält,
- die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses (§ 35 Abs. 1),
- die Bestimmung von Einzelheiten über die Bildung von Ausschüssen (§ 32) und
- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Landrat und gegebenenfalls seinen Stellvertreter (§ 33).

Diese Angelegenheiten können statt dessen auch durch Kreistagsbeschluß geregelt werden.

4. Satzungen werden im vollen Wortlaut bekanntgemacht. Eine Bekanntmachung, die lediglich auf eine erlassene Satzung hinweist oder etwa zum Ausdruck bringt, die Satzung könne im Kreishaus eingesehen werden, entspricht Abs. 4 nicht.

Zu § 9

1. Eine Änderung des Namens eines Landkreises liegt vor
 - a) bei Änderung des Eigennamens des Landkreises,
 - b) bei Änderung der Schreibweise des Eigennamens und
 - c) bei Feststellung einer zweifelhaft gewordenen Schreibweise.

Die Änderung des Namens eines Landkreises muß stets gesondert ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Name einer Gemeinde, nach dem der Kreisname gebildet ist, geändert wird.

2. Die Änderung des Namens eines Landkreises sowie der Name eines neugebildeten Landkreises sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Die Änderung des Namens eines Landkreises sowie der Name eines neugebildeten Landkreises werden durch das Innenministerium dem Statistischen Landesamt, der zuständigen Oberpostdirektion und der zuständigen Bundesbahndirektion mitgeteilt.

3. Auch die Änderung des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Bestimmung des Sitzes der Verwaltung eines neuen Landkreises sind nach Erteilung der Genehmigung der Landesregierung im Ministerialblatt bekanntzumachen.

Zu § 10

1. Nach Abs. 1 ist jeder Landkreis zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Wegen der Form des Dienstsiegels verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Für die Verleihung und Änderung von Wappen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wappen der Landkreise dürfen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Einfachheit, Klarheit, Übersichtlichkeit). Das schließt jedoch nicht aus, daß an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwendet werden, die der modernen Umwelt entlehnt, gemeinverständlich und für den betreffenden Landkreis charakteristisch sind. Das Wappen des Bundes, des Landes oder von sonstigen Gemeindeverbänden darf im Kreiswappen nicht verwendet werden.
- b) Den Landkreisen wird empfohlen, sich vor der Aufstellung neuer oder der Änderung bestehender Wappen mit dem zuständigen Staatsarchiv in Verbindung zu setzen. Dieses wird auf Wunsch den Landkreisen geeignete Künstler namhaft machen, die die Aufstellung einwandfreier Entwürfe gewährleisten.
- c) Vor Verleihung oder Änderung eines Kreiswappens ist in jedem Falle dem zuständigen Staatsarchiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme wird durch die Aufsichtsbehörde eingeholt. Nach Verleihung des Wappens werden dem zuständigen Staatsarchiv durch den Innenminister zwei farbige Abbildungen übersandt.

3. Soweit Landkreise das Recht zur Wappenführung besitzen, sind sie ohne weiteres berechtigt, ihr Wappen auch im Dienstsiegel zu führen. Soweit Landkreise das Recht zur Wappenführung nicht besitzen, gelten für die Verleihung und

Änderung besonders ausgestalteter Dienstsiegel die gleichen Vorschriften wie für die Verleihung und Änderung von Wappen.

4. Eine eigene Flagge soll einem Landkreis nur verliehen werden, wenn er das Recht zur Wappenführung besitzt. In diesen Fällen kann eine Kreisflagge in Farben verliehen werden, die den Wappenfarben entsprechen.

Zu § 12

1. Die Vorschrift des § 12 bezieht sich sowohl auf Gebietsänderungen im Verhältnis von Landkreis zu Landkreis als auch auf das Ausscheiden kreisangehöriger Städte aus dem Landkreis. Dabei bleibt die Vorschrift des § 14 Abs. 5 GO., derzufolge die Änderung von Gemeindegrenzen ohne weiteres auch die Änderung der Landkreisgrenzen nach sich zieht, unberührt. Dies gilt auch dann, wenn z. B. eine kreisangehörige Gemeinde ganz oder teilweise in eine kreisfreie Stadt eingegliedert wird.

2. Abs. 1 stellt klar, daß für die Änderung von Kreisgrenzen sowie die Auflösung und Neubildung von Landkreisen entscheidend ist, ob die Maßnahme aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Wenn der Gesetzgeber in Abs. 3 Satz 2 verlangt, daß bei derartigen Maßnahmen der Wille der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigt werden muß, so liegt darin keine Bindung nach der Richtung, daß die Grenzänderungen nicht auch gegen den Willen der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften durchgeführt werden können. Es wird jedoch bei beabsichtigtem Abweichen vom Willen der beteiligten Gebietskörperschaften stets besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht an Stelle der Gebietsänderung andere Wege gegeben sind, die unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles eine gleichbefriedigende Regelung ermöglichen. Die Aufsichtsbehörden haben zu dieser Frage in ihren Berichten Stellung zu nehmen.

3. Unmittelbar beteiligte Gebietskörperschaften im Sinne des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sind die unmittelbar betroffenen Gemeinden, Ämter und Landkreise.

Zu § 13

1. § 13 geht davon aus, daß die Landkreise sich über die aus Anlaß der Gebietsänderung notwendigen Regelungen einigen sollen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen erteilt, so bedarf es gegebenenfalls weiterer Verhandlungen zwischen den beteiligten Landkreisen und einer erneuten Beschlußfassung der beteiligten Kreistage. Finden auch die erneuten Beschlüsse nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, so hat diese zu prüfen, ob sie von sich aus die Einzelheiten der Gebietsänderung bestimmen will. Dieser Weg ist auch dann zu beschreiten, wenn die Kreistage der beteiligten Landkreise den Abschluß des Gebietsänderungsvertrages überhaupt ablehnen. Auch in diesen Fällen soll die Aufsichtsbehörde jedoch mit den beteiligten Landkreisen über den Inhalt der von ihr in Aussicht genommenen Regelung vor ihrer Festlegung verhandeln.

2. In die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen, die über die Einzelheiten der Gebietsänderung durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden, ist in dem erforderlichen Ausmaß eine Regelung über die Rechtsnachfolge, die Auseinandersetzung, das Kreisrecht und die sonstige Überleitung aufzunehmen:

- a) Einer Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es dann nicht, wenn sie sich ohne weiteres aus der Rechtsnatur der geplanten Gebietsänderung ergibt. Sollen z. B. mehrere Landkreise zu einem neuen Landkreis zusammengeslossen werden, so ist dieser nach der Rechtsnatur des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger. Ebensovienig bedarf es in der Regel einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge, wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Gebietsänderung beteiligten Landkreise unberührt bleibt. Insoweit scheidet eine Gesamtrechtsnachfolge schon begrifflich aus. Die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten vollzieht sich hier im Rahmen der Auseinandersetzung.
- b) Nach der revidierten DGO., die in ihren Grundsätzen auf die Landkreise Anwendung fand, war die Auseinandersetzung, wie nach der DGO., Sache der Aufsichtsbehörde; sie folgte der Gebietsänderung regelmäßig nach. Die LKrO. sieht jedoch eine Auseinandersetzung im früheren Sinne nicht mehr vor. Die Fragen der Auseinandersetzung sind demgemäß abschließend in dem Gebietsänderungsvertrag oder in den von der Aufsichtsbehörde

nach § 13 Satz 3 zu bestimmenden Einzelheiten zu regeln. Dabei hat die Auseinandersetzung, wie bisher, zum Gegenstand,

- aa) die durch die Gebietsänderung entstandene Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten zu beseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolger zu verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne),
- bb) erforderlichenfalls die Interessen der Beteiligten in billiger Weise auszugleichen (Ausgleichung).

Gemeinsamkeiten, die einer Auseinandersetzung im engeren Sinne bedürfen, sind insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsgrundlagen, die für das laufende Rechnungsjahr rechtskräftig veranlagten Umlagen des Landschaftsverbandes und andere Umlagen, das Vermögen und der Kassenbestand. Als Maßstab für die Verteilung kommen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht. Da es sich bei der Auseinandersetzung lediglich um die Beziehungen der von der Gebietsänderung betroffenen Landkreise handelt, gelten nur diese als Beteiligte. Andere Gebietskörperschaften, die etwa einen Nachteil aus der Regelung befürchten, sind nicht beteiligt.

Eine Ausgleichung der Interessen kommt sowohl bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Landkreisen wie bei der Auseinandersetzung innerhalb desselben Landkreises in Frage. Im ersten Falle können die Voraussetzungen etwa vorliegen, wenn durch die gesetzliche Rechtsnachfolge für den einen Teil eine erhebliche unbillige Belastung zugunsten des anderen Teiles eintreten würde. Im einzelnen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen, des Umfangs und des Inhalts einer solchen Ausgleichung die zahlreichen Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte heranzuziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß stets ein besonderer Grund für eine solche Ausgleichung vorliegen muß und daß als ein solcher die Tatsache der Gebietsänderung selbst und die damit stets in gewissem Umfang eintretende Verschiebung der Leistungsfähigkeit und Belastung allein nicht anzusehen sind. Vielmehr kommt ein Ausgleich nur in Frage,

1. wenn der eine Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Entlastung erfährt;
2. wenn dieser Teil leistungsfähig ist;
3. wenn der andere Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Mehrbelastung erfährt;
4. wenn der andere Teil in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird;
5. wenn schließlich besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.

Zur Ausgleichung kommen Kapitalzahlungen, laufende Renten und Überweisungen von Vermögensstücken in Frage. Innerhalb ein und desselben Landkreises kommt auch eine Mehr- oder Minderbelastung der betroffenen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke durch die Kreislage in Betracht. Doch wird ein solcher Ausgleich so zu bemessen sein, daß die verschiedene Belastung in einem bestimmten, nicht zu weit hinauszuschiebenden Zeitpunkt aufhört und damit die Gleichmäßigkeit innerhalb des Landkreises für die Zukunft sichergestellt ist.

- c) Hinsichtlich des Kreisrechts ist Bestimmung über eine möglichst reibungslose Überleitung zu treffen. Als Kreisrecht in diesem Sinne gelten nicht nur Satzungen und Ordnungen, sondern auch andere für die Kreisverwaltung wesentliche Entschlüsse. Im übrigen wird für den Regelfall folgende Ordnung der Überleitung empfohlen:

- aa) In Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken oder Gutsbezirken, die einem anderen Landkreis eingegliedert werden, soll das Kreisrecht des Landkreises, in welchen die Eingliederung erfolgt, nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, in Kraft treten.
- bb) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Landkreise zu einem neuen Landkreis oder von Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu einem neuen Landkreis ist regelmäßig vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Kreisrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Kreisrecht für eine bestimmte Übergangszeit in Kraft bleibt. Auch hier soll jedoch die Übergangszeit einen Zeitraum von sechs Monaten regelmäßig nicht überschreiten.

- d) Zur sonstigen Überleitung gehört in erster Linie die Sicherung des Wahlrechts zum Kreistag für die Einwohner umgliederter Gebietsteile. Es ist dementsprechend stets vorzusehen, daß, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist,

aa) im Falle einer Eingliederung von Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken oder Gutsbezirken in einen Landkreis die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem früheren Landkreis auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem aufnehmenden Landkreis angerechnet wird,

bb) im Falle des Zusammenschlusses von Landkreisen die Wohnung oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnung oder Aufenthalt im neuen Landkreis gilt.

Hinsichtlich der Kreistage der von der Gebietsänderung berührten Landkreise gilt folgendes:

aa) Werden mehrere Landkreise zu einem neuen Landkreis zusammengeschlossen, so endet damit die Wahlzeit der Kreistage.

bb) In den Fällen der Ein- und Ausgliederung von Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken bleibt es der gesetzlichen Regelung nach § 14 vorbehalten, Bestimmungen über eine etwaige Auflösung der Kreistage und über ihre Neuwahl zu treffen.

Einer besonderen Regelung der Rechtsfolgen einer Grenzänderung für hauptamtliche Beamte bedarf es in keinem Fall. Insoweit gelten vielmehr die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

3. Gemäß § 14 sind in dem Gebietsänderungsgesetz die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen. Der Gebietsänderungsvertrag bzw. die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten damit Gesetzeskraft. Die Aufsichtsbehörden haben dementsprechend gegebenenfalls ihre Durchführung mit den Mitteln der Aufsicht zu sichern.

Zu § 14

Nach Abschluß der Verhandlungen nach den §§ 12 und 13 haben die Aufsichtsbehörden auf dem Dienstwege zu berichten. Dem Bericht sind beizufügen

- a) die Kreistagsbeschlüsse und deren Abstimmungsergebnis,
- b) der Gebietsänderungsvertrag oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung,
- c) die Stellungnahme der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften.

Der Bericht muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und insbesondere der mit der Gebietsänderung verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten. Zu diesem Zweck muß er Aufschluß geben über

- a) den Umfang der Gebietsänderung nach Fläche und Einwohnerzahl,
- b) die soziologische und wirtschaftliche Struktur der unmittelbar und mittelbar betroffenen Gebietskörperschaften,
- c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Gebietsänderung auf die unmittelbar und mittelbar betroffenen Gebietskörperschaften unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

Zu § 15

Abs. 1 Satz 1 entspricht es, daß auch die Bestätigung von Einzelheiten der Gebietsänderung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13 Satz 3) Rechte und Pflichten der Beteiligten begründet.

Zu § 16

Es ist selbstverständlich, daß sich die von den Landkreisen zu schaffenden öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des ihnen in § 2 zugewiesenen Wirkungsbereichs halten müssen.

Zu § 17

1. Der Zwang zum Anschluß an die in § 17 genannten Einrichtungen bedeutet, daß jeder Einwohner, für den das Gebot des Anschlußzwanges besteht, die Vorrichtungen treffen muß, die ihm die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ermöglichen. Der Benutzungszwang verpflichtet ihn darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet ihm damit zugleich die Benutzung anderer Einrichtungen, die dem Bedarf in ähnlicher Weise dienen könnten.

2. In § 17 sind der Umfang, die Voraussetzungen und die Form der Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges abschließend geregelt. Dem Umfang nach ist lediglich ein Zwang zum Anschluß an überörtliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie ein Benutzungszwang für diese Einrichtungen möglich. Voraussetzung der Einführung eines Anschluß- oder Benutzungszwanges ist stets das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses. Die Einführung eines solchen Zwanges aus rein fiskalischen Gesichtspunkten kommt somit nicht in Betracht. Was schließlich die Form betrifft, so kann ein Anschluß- oder Benutzungszwang nur durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung ausgesprochen werden. Diese muß die näheren Vorschriften über den Anschluß- oder Benutzungszwang enthalten und insbesondere auch das für den Anschluß und die Benutzung zu entrichtende Entgelt regeln.

3. Bei der besonderen Bedeutung des Anschluß- und Benutzungszwanges wird den Landkreisen nahegelegt, die Entwürfe dieser Satzungen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang auszulegen.

Zu § 18

Bei der Übernahme eines Ehrenamtes ist eine Ernennungs-urkunde auszufertigen, in der gemäß § 149 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sein müssen. Hinsichtlich der Ernennung sind die Vorschriften des § 41 Abs. 2 und 3 LKrO. zu beachten. Desgleichen wird auf die Bestimmungen des § 149 Abs. 2 bis 4 DBG. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des DBG. vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 577) verwiesen. Im übrigen kann der Ehrenbeamte aus seinem Amt nie durch einseitige Erklärung, sondern nur durch Ausspruch der Verabschiedung ausscheiden.

Hinsichtlich der in Bezug genommenen Vorschriften der GO. wird auf die Verwaltungsverordnungen zur GO. verwiesen.

Zu § 19

Das Gesetz spricht lediglich von Kreistagsmitgliedern. Es bestehen jedoch keine Bedenken, entsprechend dem in manchen Gegenden des Landes herrschenden Sprachgebrauch die Kreistagsmitglieder als Kreistagsabgeordnete zu bezeichnen.

Zu § 20

1. Abs. 1 enthält zugunsten des Kreistages einen Ausschließungskatalog, in dem alle wesentlichen Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Landkreises erfaßt sind. Darüber hinaus kann sich der Kreistag durch Beschluß oder im Rahmen der Hauptsatzung sonstige Entscheidungen entsprechend ihrer Bedeutung vorbehalten. Dieser Vorbehalt findet seine Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Innerhalb dieses Rahmens kann der Kreistag die erforderliche Abgrenzung im Verhältnis zum Kreisausschuß nach seinem Ermessen bestimmen. Die gesetzliche Regelung des Gesamtaufbaues der Landkreisverwaltung setzt jedoch voraus, daß dem Kreisausschuß ein Maß an Aufgaben belassen bleibt, das ihn zu wirkungsvoller Tätigkeit im Interesse der Kreiselbstverwaltung befähigt. Nach dem Willen des Gesetzes ist der Kreisausschuß ein wesentliches Verwaltungsorgan des Landkreises, das sich in einer langen Vergangenheit hervorragend bewährt hat. Nach der Seite des Oberkreisdirektors hin ist die Abgrenzung in § 37 der Landkreisordnung festgelegt.

2. Wie bereits unter Ziff. 3 zu § 3 zum Ausdruck gebracht, sind die Landkreise zur Aufnahme näherer Bestimmungen über die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Landkreises in der Hauptsatzung verpflichtet (§ 20 Abs. 1 Buchst. r). Es wird sich zur Hauptsache darum handeln, die Art der Verträge, für deren Genehmigung der Kreistag ausschließlich zuständig ist, festzulegen. Vor allem in größeren Landkreisen wird es jedoch notwendig sein, besonders auch eine Bestimmung darüber zu treffen, welcher Personenkreis außer dem Oberkreisdirektor und seinem allgemeinen Vertreter zu den leitenden Dienstkräften zu zählen ist.

Zu § 22

Nach Abs. 2 Satz 2 gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechend. Entsprechend der Vorschrift des § 25 Abs. 3 GO. erläßt der Innenminister allgemeine Richtlinien auch über den Anspruch der Kreistags- und der Ausschußmitglieder auf

Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Regelmäßig sind insoweit die tatsächlich entstandenen Auslagen zu erstatten bzw. der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst abzugelten. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn der Ersatz der Auslagen, zu denen auch die Ausgaben für entsprechenden Verzehr zu zählen sind, je Sitzungstag mit nicht mehr als 10,— DM pauschaliert und für den Bezug von Zeitschriften ein monatlicher Betrag von nicht mehr als 5,— DM gezahlt werden. Im übrigen bleibt der Erlaß weiterer Richtlinien vorbehalten.

Zu § 23

Abs. 1 Satz 3 schreibt vor, daß der Kreistag unverzüglich einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Das Verlangen ist regelmäßig schriftlich zu stellen.

Zu § 24

1. Die bei Inkrafttreten der LKrO. im Amt befindlichen Landräte und Stellvertreter bleiben im Amt. Wie sich aus Abs. 1 Satz 3 und 4 ergibt, will der Gesetzgeber, daß die zweijährige Amtszeit des Landrats und seiner Stellvertreter sich mit je einer Hälfte der Wahlzeit des Kreistages deckt. Die Amtszeit der derzeitigen Landräte und ihrer Stellvertreter endet deshalb, wie dies auch in der Verwaltungsverordnung zur Amtsordnung für die Amtsbürgermeister und deren Stellvertreter zum Ausdruck gebracht ist, erst mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl.

2. Die Wahl des Landrats und seines Stellvertreters wird, unbeschadet des Abs. 2 Satz 3, durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Die Wahl von Stellvertretern des Landrats ist ausgeschlossen, solange nicht der Landrat selbst gewählt ist. Bei Verwendung leerer Stimmzettel darf, abgesehen von Stimmenthaltungen, der Stimmzettel nur einen Namen aufweisen. Stimmzettel, die mehrere Namen aufweisen, Zusätze enthalten oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Verwendung von Stimmzetteln mit den Namen sämtlicher Kreistagsmitglieder darf nur ein Name eindeutig kenntlich gemacht sein.

3. Stimmenthaltungen sind dadurch zu bekunden, daß der Stimmzettel unbeschriftet bleibt oder das Kreistagsmitglied, etwa durch das Wort „Stimmenthaltung“, deutlich zum Ausdruck bringt, daß es sich der Stimme enthält.

4. Soweit die nach Abs. 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine zweite Wahl nicht in der gleichen Sitzung stattfinden. Wann die neu einzuberufende Sitzung stattfindet, regelt sich nach der Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 2). Es entspricht dabei dem Sinn des Abs. 2 Satz 2, daß den Kreistagsmitgliedern hinsichtlich des zweiten Wahlganges eine Frist zur Überlegung eingeräumt wird, die über den Tag, an welchen der erste ergebnislose Wahlgang stattgefunden hat, hinausgeht.

5. Die in Abs. 2 Satz 3 vorgesehene dritte Wahl kann in der gleichen Sitzung durchgeführt werden, in der die zweite Wahl stattgefunden hat.

6. Aus Abs. 2 ergibt sich, daß für den Fall der Notwendigkeit eines dritten Wahlganges ein Wechsel der Kandidaten des zweiten Wahlganges unstatthaft ist.

7. Soweit die Wahl des Landrats in der ersten Sitzung nach der Neuwahl nicht zustandekommt, dürfen weitere Angelegenheiten in dieser Sitzung nicht behandelt werden. Bis zur Wahl des Landrats in einer späteren Sitzung wird der Kreistag durch den bisherigen Landrat einberufen. Die Leitung der Wahlhandlung verbleibt auch in diesen Fällen beim Altersvorsitzenden.

8. Sofern der Altersvorsitzende selbst zum Landrat gewählt worden ist, wird er durch das zweitälteste Kreistagsmitglied vereidigt.

Zu § 25

Die in Abs. 3 erwähnte Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände des Kreistages bezieht sich, im Gegensatz zu § 29 Abs. 2, nicht auf Kreistagsbeschlüsse, sondern auf Gegenstände, die in der bevorstehenden Sitzung des Kreistages zur Beratung anstehen. Eine solche Unterrichtung kann außer den in dieser Verwaltungsverordnung unter Ziff. 3 zu § 29 erwähnten Formen auch dadurch erfolgen, daß die Presse über die betreffenden Beratungsgegenstände mündlich und durch Zuleitung geeigneter Unterlagen informiert wird.

Zu § 26

Die Feststellung der Beschlußunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlußunfähigkeit liegen. Abs. 1 Satz 2 kommt besondere Bedeutung auch deshalb zu, weil Beschlußunfähigkeit auch dadurch eintreten kann, daß Mitglieder des Kreistages die Sitzung, wenn auch nur vorübergehend, verlassen.

Zu § 27

1. Eine Abstimmung ist öffentlich, wenn die Stimmabgabe erkennbar, also nicht geheim ist. Auch in einer nichtöffentlichen Sitzung kann daher eine öffentliche Abstimmung stattfinden, ohne daß deshalb vorher die Öffentlichkeit hergestellt werden müßte.

2. Abs. 2 sieht bei Wahlen für den Regelfall den Zuruf oder die öffentliche Abstimmung vor. Der Widerspruch eines einzigen Kreistagsmitglieds genügt jedoch, um statt dessen eine Wahl durch Stimmzettel auszulösen. Dem entspricht es, daß eine geheime Wahl auch in allen Fällen stattzufinden hat, in denen sie, wenn auch nur von einem Kreistagsmitglied, ausdrücklich beantragt wird.

3. Die Besetzung der Ausschüsse kann erst erfolgen, sobald der Kreistag ihre Zusammensetzung und die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt hat (§ 32 Abs. 3). § 27 Abs. 3 schreibt vor, daß bei der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen ist. Die Vorschrift setzt im Regelfall die Aufstellung mehrerer Wahlvorschläge der Parteien voraus. Die Mitglieder des Kreistages geben alsdann ihre Stimme für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondtschen System nach Maßgabe der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ermittelt.

Statt dessen läßt das Gesetz auch die Möglichkeit offen, daß sich die Parteien vorher auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und innerhalb dieses Wahlvorschlages die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Wahlstellen aufschlüsseln. In diesen Fällen liegt dem Kreistag nur ein einziger Wahlvorschlag vor. Über diesen Wahlvorschlag kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Die in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Bewerber gelten bis zur Höhe der für den Ausschuß festgesetzten Mitgliederzahl auch dann als gewählt, wenn der Wahlvorschlag nicht alle Stimmen auf sich vereinigt.

4. Ungleichartige unbesoldete Wahlstellen sind z. B. die Stelle des Landrats und die seines Vertreters. Gleichartige unbesoldete Wahlstellen sind die Stellen der Kreisausschußmitglieder.

Zu § 29

1. Das nach Abs. 1 Satz 2 zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift vorgesehene Kreistagsmitglied muß nach dem Wortlaut der Vorschrift für jede Sitzung gesondert bestimmt werden. Es empfiehlt sich daher, in der Geschäftsordnung vorzuschreiben, daß zu Beginn einer jeden Sitzung darüber zu beschließen ist, welches Kreistagsmitglied die Niederschrift über diese Sitzung zu unterzeichnen hat. Der Schriftführer kann dagegen allgemein, für mehrere Sitzungen oder auf Widerruf bestellt werden. Zur Sicherstellung einer für die Niederschriften wünschenswerten Gleichförmigkeit scheint es jedoch geraten, zum Schriftführer den Oberkreisdirektor oder einen anderen Beamten oder Angestellten der Verwaltung zu bestellen.

2. Eine Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse des Kreistages darf erst stattfinden, nachdem die Niederschrift über die Beschlüsse gemäß Abs. 1 unterzeichnet worden ist. Das gleiche trifft auch auf die Bekanntmachung der Beschlüsse nach Abs. 3 zu.

3. Die Form der Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird nach Abs. 3 der Entscheidung des Kreistages überlassen, der die Form in der Hauptsatzung festzulegen hat. Den Landkreisen wird eine Regelung empfohlen, nach der die Bekanntmachung wie folgt vorzunehmen ist:

- a) in Landkreisen, die ein eigenes amtliches Verkündungsblatt besitzen, in diesem oder einer vom Kreistag für bestimmte Fälle bezeichneten Tageszeitung,
- b) in den übrigen Landkreisen in einer vom Kreistag bezeichneten Tageszeitung oder in mehreren im Kreisgebiet verbreiteten Tageszeitungen.

Die gleiche Form der Veröffentlichung wird auch insoweit empfohlen, als es sich nicht um Beschlüsse des Kreistages handelt, die im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht werden müssen (z. B. § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 29 Abs. 2).

Zu § 30

Die Zuleitung der Beschlüsse des Kreistages an den Oberkreisdirektor kann sich in den einfachsten Formen vollziehen. In der Regel genügt es, wenn dem Oberkreisdirektor alsbald die nach § 29 Abs. 1 unterzeichnete Niederschrift ausgehändigt wird. Ausführungsmaßnahmen auf Grund der Beschlüsse des Kreistages sind selbstverständlich auch bereits vor Zuleitung der Niederschrift möglich. Im Hinblick auf § 31 Abs. 1 empfiehlt es sich jedoch, in Zweifelsfällen die Ausführung von Beschlüssen des Kreistages bis zum Ablauf der Frist von drei Tagen zurückzustellen.

Zu § 31

1. Der Oberkreisdirektor ist gemäß Abs. 2 Satz 1 zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse des Kreistages verpflichtet. Gemäß Abs. 3 ist er ebenfalls verpflichtet, gesetzwidrige Beschlüsse des Kreisausschusses und gesetzwidrige Dringlichkeitsentscheidungen, die der Landrat gemeinsam mit einem Kreisausschußmitglied faßt, zu beanstanden. Soweit es sich um Dringlichkeitsentscheidungen handelt, unterliegen sie im Falle ihrer Beanstandung der erneuten Beschlußfassung des Kreisausschusses bzw. des Landrats gemeinsam mit dem betreffenden Kreisausschußmitglied. Verbleiben diese bei ihrem Beschluß bzw. bei ihrer Entscheidung, so greift das Verfahren nach Abs. 2 Satz 4 Platz.

2. Der Oberkreisdirektor kann zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse im Sinne des Abs. 2 und 3 von der Aufsichtsbehörde angehalten werden (§ 46 Abs. 3 LKrO. in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 GO.). Außerdem kann er bei einem Verstoß gegen diese Pflicht gegebenenfalls regreßpflichtig gemacht und dienstordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Zu § 32

1. Die Einrichtung des Kreisausschusses stellt wohl die bedeutsamste Änderung des bisher für die Landkreise geltenden Verfassungsrechts dar. Auch dort, wo bisher unter dem Namen Kreisausschuß Ausschüsse des Kreistages tätig sind, ist deshalb eine Neuwahl des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften der LKrO. durchzuführen. Da die neue Stellung des Kreisausschusses das gesamte Gefüge der Verwaltungsorganisation des Landkreises berührt, ist es zwangsläufig, daß auch die übrigen Ausschüsse des Kreistages auf diese neue Einrichtung eingestellt werden.

2. Während nach der GO. der Rat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnis übertragen kann, kennt die LKrO. beschließende Ausschüsse außer dem Kreisausschuß nicht. Alle übrigen Ausschüsse sind, soweit nicht sondergesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, vorbereitende Ausschüsse für den Kreistag oder überwachende Ausschüsse, deren Arbeit vom Kreistag oder vom Kreisausschuß auszuwerten ist. Bei den gegenüber den Gemeinden anders gearteten Verhältnissen der Landkreise müßten für diese Aufgaben einige wenige Ausschüsse genügen. Da auch der Kreisausschuß die Aufgabe der Vorbereitung der Kreistagsbeschlüsse und der Überwachung der Verwaltung hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2), sollte seine bewährte Stellung als Verwaltungsorgan des Landkreises nicht unnötig beschränkt werden.

3. Da gemäß Abs. 3 Satz 5 auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Kreistag geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, ist die nach Abs. 5 aufzunehmende Niederschrift vom Vorsitzenden des Ausschusses, einem von dem Ausschuß jeweils zu bestimmenden Ausschußmitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen, den der Ausschuß bestellt. Auch sind Ausschußmitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, durch den Vorsitzenden des Ausschusses zu vereidigen. Obwohl Abs. 3 Satz 5 vom Verfahren in den Ausschüssen spricht, bezieht sich die Bestimmung ihrem Sinne nach auch auf die Einberufung zu Sitzungen, die Feststellung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse. Danach sind also die Sitzungen von den Vorsitzenden der Ausschüsse einzuberufen, ihre Tagesordnungen von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberkreisdirektor festzustellen und die Sitzungen vom Oberkreisdirektor vorzubereiten.

4. Nach Abs. 3 sind die Sitzungen der Ausschüsse in der Regel nicht öffentlich. Das gilt sowohl für die Sitzungen des Kreisausschusses wie die der übrigen Ausschüsse. Die Herstellung der Öffentlichkeit einer Ausschusssitzung im Ausnahmefall kann im Hinblick auf die entsprechende Anwendung der für den Kreistag geltenden Bestimmungen grundsätzlich nur von den Ausschüssen selbst beschlossen werden. Der Kreistag kann aber nach Abs. 2 für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Darin liegt auch die Ermächtigung, bestimmte Hinweise für die Öffentlichkeit oder die Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen zu geben.

5. Der Grundsatz, daß im Landkreis nur der Kreisausschuß als beschließender Ausschuß eingerichtet werden kann, erfährt in einem Falle eine Einschränkung. Die entsprechend anwendbare Vorschrift des § 75 GO. sieht die Bildung von Werksausschüssen vor, denen bestimmte Zuständigkeiten des Rates übertragen werden können. Werksausschüsse sind demnach notwendig beschließende Ausschüsse, die auch in den Landkreisen in der gleichen Weise wie in den Gemeinden eingerichtet werden können. Die Einrichtung von Werksausschüssen wird jedoch nur dort sinnvoll sein, wo wesentliche wirtschaftliche Unternehmen der Landkreise vorhanden sind. In den anderen Fällen werden die Aufgaben der Werksausschüsse zweckmäßig durch den Kreisausschuß selbst wahrgenommen.

6. Soweit zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden bestellt werden sollen, sind sie nach § 27 Abs. 3 zusammen mit den Kreistagsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen.

Zu § 33

Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für die Landräte und ihre Stellvertreter bewendet es bis zur Veröffentlichung neuer Richtlinien bei der bisherigen Regelung.

Zu § 34

1. Über die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Kreistag und Kreisausschuß wird auf die Ausführungen zu § 20 Bezug genommen. Im Verhältnis zum Oberkreisdirektor bleiben diesem die Geschäfte der laufenden Verwaltung gesetzlich vorbehalten (§ 37 Buchst. a).

2. Nach Abs. 1 hat der Kreisausschuß die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen. Dieses Recht des Kreisausschusses bezieht sich lediglich auf solche Maßnahmen, die der Oberkreisdirektor im Bereich der Selbstverwaltung des Landkreises durchführt. Insoweit erfaßt es auch die Durchführung von Pflichten nach Weisung (§ 2 Abs. 2). Der Kreisausschuß kann dabei auch Hinweise für die künftige Erledigung gleichartiger Angelegenheiten geben. Ausgenommen von dem Überwachungsrecht sind demgegenüber die Geschäftsführung und die Maßnahmen, die der Oberkreisdirektor als Träger der staatlichen Verwaltung im Landkreis durchführt.

Zu § 35

1. Der Kreisausschuß ist ein wesentliches und notwendiges Organ des Landkreises. Es ist deshalb unerlässlich, ihn nach Möglichkeit in der ersten Sitzung des Kreistages nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. nach der Neuwahl des Kreistages zu wählen.

2. Der Landrat ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Kreisausschusses. Unbeschadet dessen muß er in diese Funktion zusammen mit den übrigen Kreisausschußmitgliedern vom Kreistag gewählt werden. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 27 Abs. 2) ist deshalb darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ziel des Gesetzgebers unter allen Umständen erreicht wird. Ein ohne den Landrat zusammengesetzter Kreisausschuß entspricht nicht der Vorschrift des Gesetzes. Scheidet der Landrat vorzeitig oder nach Ablauf seiner Wahlzeit aus seinem Amte aus, so ist durch Ersatzwahl der neue Landrat in den Kreisausschuß zu wählen.

Zu beachten ist, daß der Stellvertreter des Landrats nicht ohne weiteres Stellvertreter im Vorsitz des Kreisausschusses ist. Zu diesem Zwecke hat der Kreisausschuß aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter zu wählen, wobei selbstverständlich auch der Stellvertreter des Landrats gewählt werden kann, wenn er Kreisausschußmitglied ist.

3. Für das Wahlverfahren für die Kreisausschußmitglieder gelten im übrigen die Vorschriften des § 27, besonders Abs. 3.

Zu § 37

1. Laufende Geschäfte der Verwaltung im Sinne des Buchst. a sind diejenigen Geschäfte, die in der Verwaltung regelmäßig wiederkehren und geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind. Der Kreis dieser Geschäfte läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern hängt von der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung des einzelnen Landkreises ab.

2. Nach Buchst. c obliegt dem Oberkreisdirektor die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 2 so zu verstehen, daß die vom Oberkreisdirektor für den Kreistag ausgearbeiteten Vorlagen vorerst noch zur Beratung dem Kreisausschuß vorzulegen sind. Das Recht des Kreisausschusses, auch seinerseits Vorlagen für den Kreistag auszuarbeiten, wird hierdurch nicht berührt.

3. In Angelegenheiten des § 2 Abs. 2 Satz 3 und des § 53 ist der Oberkreisdirektor Empfänger von Weisungen. Nur er ist für die Durchführung solcher Weisungen den weisungsberechtigten Stellen verantwortlich (§ 38 Abs. 6 Satz 2). Dasselbe gilt für die Aufgaben nach § 37 Buchst. f.

4. Im Hinblick auf die Bestimmung des Buchst. e sind Schreiben an den Landkreis grundsätzlich an den Oberkreisdirektor zu richten. Diese Regelung enthebt den Oberkreisdirektor nicht der Verpflichtung nach § 20 Abs. 3, den Landrat auch in solchen Angelegenheiten zu unterrichten, die keine Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 sind.

Zu § 38

1. Im Interesse eines geregelten Fortganges der Verwaltung ist, wenn das Ende der Amtszeit eines Oberkreisdirektors abzusehen ist, die Wahl so rechtzeitig vorzunehmen, daß mit dem Ablauf der Wahlzeit des Oberkreisdirektors der neue Oberkreisdirektor sein Amt antreten kann.

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Gesetz vorgeschriebene Dauer der Wahlzeit von zwölf Jahren die Möglichkeit eines Probejahres ausschließt.

2. Zur Einholung der Bestätigung der Wahl eines Oberkreisdirektors durch die Landesregierung ist dem Innenminister nach der Wahl umgehend auf dem Dienstwege zu berichten. Dem Bericht sind der Beschluß des Kreistages, der Nachweis der Stellenausschreibung, der Nachweis über die Befähigung des Gewählten zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und die übrigen Bewerbungsunterlagen beizufügen. Der Bestätigung der Landesregierung bedarf es auch bei einer Wiederwahl.

3. Die Entscheidung der Landesregierung ist zuzustellen. Die Frist nach Abs. 3 Satz 1 beginnt mit der Zustellung.

4. Die Amtszeit des Oberkreisdirektors beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, es sei denn, daß in dieser ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (DVO. zum DBG. vom 29. Juni 1937 — RGBl. I S. 669 — zu § 24). Die Ernennungsurkunde darf erst nach Eingang der Bestätigung ausgehändigt werden.

5. Abs. 2 geht davon aus, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors grundsätzlich aus den vorhandenen leitenden hauptamtlichen Beamten zu entnehmen ist. Ihm werden demgemäß die Vertretungsfunktionen neben seinem Hauptamt widerruflich übertragen. Der Widerruf ist in das Ermessen des Kreistages gestellt. Hinsichtlich des Verfahrens für die Bestätigung des zum allgemeinen Vertreter bestellten Beamten gilt entsprechendes wie beim Oberkreisdirektor.

6. Die Vorschrift des Abs. 3 bezieht sich nur auf den Oberkreisdirektor, nicht auf den allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors.

Zu § 41

1. Nach § 29 Abs. 1 DBG. dürfen Beamte auf Zeit nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestellt werden. Danach dürfen neben dem Oberkreisdirektor nur leitende Beamte auf dem Gebiete der Schul-, Bau- und Gesundheitswesens, der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie Leiter von Akademien und ähnlichen Anstalten und Lehrer an solchen Einrichtungen als Zeitbeamte ernannt werden. Voraussetzung ist eine aufsichtsbehördlich genehmigte Satzung. Die Amtszeit beträgt auch für diese Beamten zwölf Jahre (§§ 3 und 5 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten auf Zeit vom 29. Dezember 1937 — RGBl. I S. 1424 —).

2. Da der Stellvertreter des Landrats immer Kreistagsmitglied und der Stellvertreter des Oberkreisdirektors immer vertretungsberechtigter Beamter ist, ist unzweifelhaft, daß die Urkunden, Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen, jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auch vom Landrat und seinem Stellvertreter bzw. vom Oberkreisdirektor und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden dürfen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 40 Abs. 1.

Zu § 42

Die zum VI. Teil der GO. erlassenen Vorschriften der Dritten Verwaltungsverordnung vom 11. August 1953 (MBI. NW. S. 1295) sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 44

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes als Gemeindeprüfungsamt bleibt unberührt.

Zu § 46

Die zum VII. Teil der GO. erlassenen Vorschriften der Zweiten Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBI. NW. S. 193) gelten entsprechend.

Zu § 47

1. Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde stehen außerhalb der Selbstverwaltung des Landkreises und sind dem Oberkreisdirektor und dem Kreisausschuß bzw. dem nach § 51 Abs. 1 Satz 2 eingerichteten Ausschuß übertragen. Daraus folgt zwangsläufig, daß der Kreistag sich mit diesen Angelegenheiten nicht befassen kann.

2. Als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt der Oberkreisdirektor den Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde“.

Soweit der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) als Kreispolizeibehörde tätig wird, lautet die Bezeichnung: „Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde.“

Zu § 48

1. Soweit ein Antrag an die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 3 erforderlich ist, ist hierfür der Oberkreisdirektor zuständig.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unter die Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht die Pflichten im Sinne des § 2 Abs. 2 fallen. Das gleiche gilt für die echten Auftragsangelegenheiten im Sinne des bisherigen Rechts (§ 53). Eine Zuständigkeit des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist demnach nur dort gegeben, wo durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ausdrücklich zugewiesen sind und hierfür nicht eine kollegiale Entscheidung vorgesehen ist.

3. Bestehen Zweifel, ob an einer nach Abs. 1 zu treffenden Entscheidung der Landkreis beteiligt ist, so hat der Oberkreisdirektor der Aufsichtsbehörde zu berichten.

4. Die Vorschrift des Abs. 4 hat den Zweck, die Tätigkeit aller im Landkreis tätigen Landesbehörden aufeinander abzustimmen. Die Vorschrift gibt dem Oberkreisdirektor gegenüber den übrigen Leitern der Landesbehörden naturgemäß keine Vorgesetztenstellung. In der praktischen Handhabung wird es vielmehr darauf ankommen, daß es dem Oberkreisdirektor gelingt, in regelmäßigen Besprechungen und durch laufende Fühlungnahme ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Leitern der anderen Landesbehörden zu gewinnen und mit ihnen die Verwaltungsabsichten der verschiedenen Behörden abzustimmen.

Zu § 49

Berichte der Oberkreisdirektoren nach Abs. 1 Satz 2 sind durch die Hand des Regierungspräsidenten vorzulegen.

Zu § 50

1. Grundsätzlich tragen die Landkreise auch die persönlichen Ausgaben für die Dienstkräfte, die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nichts anderweitiges bestimmt ist.

2. Soweit den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden Landesbeamte zugeteilt werden, trägt das Land die finanziellen Ausgaben. Dies gilt auch dann, wenn diese Dienstkräfte mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Landkreises beschäftigt werden. Die persönlichen Ausgaben für die im Landkreis tätigen Polizeiexecutivbeamten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Lande getragen.

3. Es ist damit zu rechnen, daß den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden vor allem auch Dienstkräfte des Landes zum Zwecke der Ausbildung zugewiesen werden. Die Oberkreisdirektoren haben sich der ihnen damit zufallenden Aufgabe selbst anzunehmen.

Zu § 51

1. Abs. 1 überträgt die Aufgaben der Beschlußbehörde, die bisher von dem Beschlußausschuß wahrgenommen worden sind, grundsätzlich dem Kreisausschuß selbst. Er läßt jedoch die Möglichkeit offen, einen sonstigen ständigen Ausschuß mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Der Kreistag hat demnach alsbald darüber Beschluß zu fassen, ob er es bei der grundsätzlichen Regelung des Gesetzes bewenden lassen will, oder ob er statt dessen einen Sonderausschuß einzurichten beabsichtigt. Im ersteren Falle endet die Tätigkeit des Beschlußausschusses mit dem Beschluß des Kreistages. Im letzteren Falle ist der besondere ständige Ausschuß alsbald neu zu wählen. Diesem Ausschuß können nach dem Gesetz nur Kreistagsmitglieder angehören.

2. Das Gesetz enthält über die Zahl der Mitglieder des sonstigen ständigen Ausschusses keine näheren Vorschriften. Insoweit und hinsichtlich des Verfahrens vor dem Ausschuß gilt die Verordnung über die Zuständigkeit in Beschlußsachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197) und der Rund-erlaß betr. Mustergeschäftsordnung für die Beschlußausschüsse in der Fassung vom 23. Juni 1951 (MBI. NW. S. 721).

3. Nach Abs. 2 ist der Landrat nicht auch ohne weiteres Vorsitzender des Kreisausschusses als Beschlußbehörde. Die Vorschrift will dem Kreisausschuß als Beschlußbehörde die Möglichkeit einräumen, statt des Landrats auch auf ein anderes Mitglied zurückzugreifen, wenn dieses eine für die Leitung der Beschlußbehörde besondere Erfahrung und Eignung besitzt. Eine Wahl des Vorsitzenden ist nach dem Wortlaut der Vorschrift in jedem Falle vorzunehmen, also auch dann, wenn der Landrat Vorsitzender auch des Kreisausschusses als Beschlußbehörde sein soll.

Zu § 52

1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sowie des sonstigen ständigen Ausschusses als Beschlußbehörde sind nach § 52 Ehrenbeamte. Ihnen ist demgemäß nach § 149 DBG. eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

2. Die Ernennungsurkunden sind vor Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses bzw. des sonstigen ständigen Ausschusses auszuhändigen. Die Frage der dienststrafrechtlichen Behandlung der Mitglieder des Kreisausschusses bzw. des sonstigen ständigen Ausschusses wird in dem in Vorbereitung befindlichen Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geregelt.

Zu § 54

1. Die Vorschrift des § 54 bezweckt eine möglichst reibungslose Überleitung der bisher im Amte befindlichen Oberkreisdirektoren in den neuen Rechtszustand. Demgemäß verbleiben zunächst sämtliche Oberkreisdirektoren in ihrem Amt. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Oberkreisdirektoren, bei denen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 gegeben sind, bedürfen lediglich der Bestätigung der Landesregierung, soweit sie von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind.

b) Oberkreisdirektoren, bei denen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen, bedürfen, soweit sie von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind, ebenfalls der Bestätigung. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Bestätigung wird gleichzeitig nach Abs. 4 darüber befunden, ob für die betreffenden Oberkreisdirektoren Ausnahmen von den Vorbildungsanforderungen des § 38 Abs. 1 zuzulassen sind. Diese Zulassung ist Voraussetzung für den Ausspruch der Bestätigung.

c) Oberkreisdirektoren, die nicht von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amte bestätigt worden sind, bedürfen vor Einholung der Bestätigung der Landesregierung der Zustimmung des Kreistages. Wird diese Zustimmung versagt, so erübrigt sich ein Antrag auf Bestätigung. Auch diese Stelleninhaber nehmen jedoch die Aufgaben des Oberkreisdirektors bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Oberkreisdirektors wahr.

2. Soweit Oberkreisdirektoren bisher mit einer Amtszeit gewählt worden sind, die von der des § 38 Abs. 1 abweicht, verbleibt es dabei. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem bisherigen Recht zulässigerweise eine Probezeit festgesetzt war.

3. Die Bestätigung der Landesregierung ist bis zum 31. Dezember 1953 von den Kreisverwaltungen durch die Hand der Aufsichtsbehörde beim Innenminister zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) der Beschluß eines gewählten Kreistages über die Wahl oder der Beschluß eines gewählten Kreistages über die Bestätigung einer nicht durch einen gewählten Kreistag vorgenommenen Berufung, in den Fällen des § 54 Abs. 1 Satz 2 der Beschluß des Kreistages über die Zustimmung,

b) die Personalakten,

c) eine lückenlose Übersicht über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang,

d) der Nachweis über eine vorhandene Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, soweit er sich nicht aus den Personalakten ergibt.

4. Abs. 3 sieht vor, daß sämtliche Landkreise durch Beschluß des Kreistages eine Neubestellung des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors vornehmen und die Bestätigung dieser Bestellung beantragen. Die Beschlüsse der Kreistage müssen spätestens vor Ablauf von sechs Monaten, d. h. vor dem 31. März 1954, gefaßt werden. Hinsichtlich des Verfahrens bei Beantragung der Bestätigung gilt Ziff. 3 sinngemäß.

Zu § 57

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit dem Gesetz am 1. Oktober 1953 in Kraft.

— MBl. NW. 1953 S. 1599.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.